

Laut Verteiler

Rechtsabteilung  
**Mag. Ingomar Marwieser**

Per E-Mail

Datum Freitag, 19. September 2014  
Kontakt Mag. Gundula Czak  
Telefon, Fax +43 50 504 – 28648, – 67 28648  
E-Mail gundula.czak@tilak.at  
GZ 04/18-055  
Betreff Zeugen Jehovas  
Ablehnung von Bluttransfusionen

n:\rechtsabteilung\ma\go\schreiben\04\_18-055 behandlung von zeugen jehovas tilak kofu 2014-09-19.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus gegebenem Anlass möchten wir generell informieren wie mit der Ablehnung von lebensnotwendigen Bluttransfusionen von Menschen, die der Glaubensrichtung Zeugen Jehovas angehören, aus rechtlicher Sicht umzugehen ist.

Jede medizinische Behandlung darf nur nach Zustimmung der einsichts- und urteilsfähigen Patientinnen und Patienten vorgenommen werden. Auch medizinisch indizierte und lege artis durchgeführte Behandlungen sind daher ohne Einwilligung der Patientinnen und Patienten unzulässig. Patientinnen und Patienten können Behandlungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen ablehnen oder abbrechen. Dies gilt auch für den Fall, dass medizinisch sinnvolle Behandlungsmethoden aus subjektiven Gründen abgelehnt werden. Im Fall der Ablehnung von überlebensnotwendigen Bluttransfusionen und fehlenden Behandlungsalternativen ist besonderes Augenmerk auf die Aufklärung hinsichtlich Folgen und Risiken der Ablehnung zu legen und diese sorgfältig zu dokumentieren.

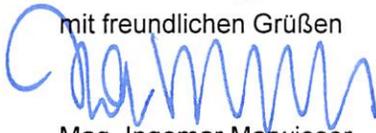
Entscheiden sich Patientinnen und Patienten trotz umfangreicher Aufklärung gegen die medizinisch sinnvolle Behandlung, so ist dies als Gewissensentscheidung zu akzeptieren. Voraussetzung ist, dass die Patientinnen und Patienten im Zeitpunkt der Entscheidung einsichts- und urteilsfähig sind (oder eine verbindliche Patientenverfügung für den Fall des Verlusts der Einsichts- und Urteilsfähigkeit mit sich führen) und über die Konsequenzen der Behandlungsablehnung nachweislich und ausführlich aufgeklärt wurden.

Die Gabe von Bluttransfusionen für minderjährige Patientinnen und Patienten kann durch deren gesetzliche Vertreter/Obsorgeberechtigte nicht rechtswirksam abgelehnt werden. Bei Gefahr in Verzug ist die Behandlung dennoch, durchzuführen. Andernfalls ist das Pflugschaftsgericht anzurufen und die ersatzweise Einwilligung durch das Gericht einzuholen.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs steht es jedem frei, eine Gewissensentscheidung zu treffen und auch medizinisch sinnvolle oder notwendige Behandlungen abzulehnen. Dies bedeutet aber nicht, dass derjenige, der eine für sie oder ihn objektiv ungünstige, gegen die Obliegenheit zur Schadensminderung verstoßende Gewissensentscheidung trifft, diese Nachteile nicht zu tragen hätte. Wenn etwa dadurch der Tod einer Patientin oder eines Patienten eintritt, hat die Ärztin oder der Arzt bzw. die Krankenanstalt diese nachteiligen Folgen der objektiv ungünstigen Gewissensentscheidung nicht zu tragen.

Für ergänzende Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung stehend verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag. Ingomar Marwieser

Verteiler:

Kollegiale Führung, a.ö. LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck

Kollegiale Führung, a.ö. LKH Hall i.T.

Kollegiale Führung, ö. LKH Hochzirl

Kollegiale Führung, ö. LKH Natters